

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5534

11. November 2025

108. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 13. November 2025

**TOP 1: Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald
(Drs. 20/3588, geändert mit Umdruck 20/5341), Stellungnahme zu den
Anhörungsergebnissen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in TOP 3 der 105. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses wurde die Landesregierung um schriftliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Anhörung der von der Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Forstgutsbezirk Sachsenwald betroffenen Gemeinden gebeten.

Ich nehme der Übersichtlichkeit halber Bezug auf die zusammenfassende Stellungnahme (Seiten 3 und 4) des Umdrucks 20/5488. Unbeschadet dessen liegt das vollständige Dokument der Stellungnahme zugrunde.

a) Eingemeindung aus Gründen des öffentlichen Wohls (s. a. Seite 10)

Die Gesetzesbegründung führt ausreichend aus, dass die hohen Anforderungen an die Gründe des öffentlichen Wohls geprüft wurden und erfüllt werden. Auch wurde sorgfältig abgewogen, dass eine Eingemeindung gegenüber der Neugründung einer Gemeinde das mildere Mittel für die dort wohnenden Menschen darstellt. Auf die Gesetzesbegründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zusätzlich zu den von den Gemeinden angeführten Gesichtspunkten ist in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen, dass Rechte und Pflichten nicht nur von Menschen, sondern auch von Gebieten ausgehen.

Die von den Gemeinden vorgeschlagenen Alternativen (Seite 16: Änderung des Gewerbesteuerrechts, Einsatz der Ämter in die Verwaltung der Gutsbezirke) wären nicht hinreichend. Es müssten dann vielmehr neue Sonderregelungen geschaffen werden, die aus Gleichbehandlungsgründen den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen entsprechen müssten. Eine Vereinfachung gegenüber einer Eingemeindung ist gerade nicht erkennbar.

Auch wäre die Umsetzung nur dieser zwei Themen (Gewerbesteuer und Verwaltung) so sehr auf Einzelaspekte begrenzt, dass dem öffentlichen Wohl nicht in gleicher Weise entsprochen werden könnte wie durch die vorgesehene stringente gesetzliche Regelung. Ein Ausschluss der Besserstellung, wie vom Landtag beschlossen, ist auf allen Rechtsgebieten nur dann möglich, wenn Sonderregelungen abgeschafft werden. Dies ist nur durch die Eingemeindung des gemeindefreien Gebietes gewährleistet.

b) Auflistung der Flurstücke

Der Vorschlag des Amtes Hohe Elbgeest vom 10. Juli 2025, der laut Aussage des Amtes unter den Beteiligten abgestimmt war, ist unverändert und ungekürzt in den Gesetzesentwurf übernommen worden.

Gemäß Stellungnahme der Gemeinden soll das Flurstück 6 der Flur 56 nicht nach § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfes in die Gemeinde Aumühle eingemeindet werden, sondern in die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf. Diesem Wunsch soll mit einem Änderungsantrag zum Gesetz entsprochen werden. Es sind keine entgegenstehenden Gründe ersichtlich.

Rein nachrichtlich merke ich an: Sollten die Gemeinden nach dem 1. Januar 2026 weitere Flurstücke umgemeinden wollen, wäre dies jederzeit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) mit Gebietsänderungsverträgen möglich, die zwischen den betroffenen Gemeinden in Anzahl und zeitlich unbegrenzt geschlossen werden können.

c) Gewerbesteuernachzahlungen oder -erstattungen für die Vorjahre (s. a. Seite 19 ff.)

§ 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs regelt ausdrücklich, dass für Leistungen und Forderungen aus gemeindlichen Aufgaben, die die Wirtschaftsjahre bis 2025 betreffen, weiterhin die Eigentümerinnen und Eigentümer verantwortlich sind. Die Gemeinden haben daher zutreffend

festgestellt, dass keine Regelung getroffen wurde, wie die Gemeinden Steuern für die Vorjahre festsetzen können. Dies ist nicht vorgesehen.

Für die Berechnungen der Kreis- und Amtsumlage wird vorbehaltlich des zu beschließenden Gesetzes gelten: Steuererstattungen für die Jahre bis 2025 fließen weder an die Ämter noch an die Gemeinden, sondern direkt an die Eigentümerinnen und Eigentümer. Auch Steuernachzahlungen sind nicht durch Ämter und Gemeinden, sondern durch die Eigentümerinnen und Eigentümer direkt zu leisten. Diese Beträge fließen somit in keine Umlageberechnung für die Gemeinden ein.

Für die Berechnung der Umlagen wird für alle Gemeinden die Finanzkraft herangezogen. Diese ändert sich nachträglich nicht. Grundlage für die Umlageberechnung 2026 sind zwar das zweite Halbjahr 2024 und das erste Halbjahr 2025. Da es sich hier aber nicht um eine Gemeindefusion handelt, werden die Beträge des Forstgutsbezirkes aus 2024 und 2025 keiner Gemeinde zugerechnet.

Im Ergebnis ist unverändert festzuhalten, dass mögliche Gewerbesteuererstattungen und -nachzahlungen für die Jahre bis 2025, die erst 2026 oder später von oder an die Eigentümerinnen und Eigentümer geleistet werden, keine Auswirkung auf die Gemeinden haben.

Laut der Stellungnahme der Gemeinden steht den Eigentümerinnen und Eigentümern das Befugnis zur Erhebung der Gewerbesteuer nicht zu. Das Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 2027 hat geregelt, dass der „Besitzer“ des Gutes Träger der öffentlich-rechtlichen Pflichten ist. Die Regelung in § 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes ist folgerichtig eine Abwicklung des Gesetzes von 1927.

Richtig ist auch, dass das Gesetz keine Regelung trifft, wie die Eigentümergemeinschaft ihre Rechten und Pflichten aufteilt. Entsprechende Regelungen zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern innerhalb des bisherigen Forstgutsbezirks dürften bereits für die Vergangenheit und Gegenwart erforderlich gewesen sein. Ihre nähere Ausgestaltung ist hier nicht bekannt. Ein Regelungserfordernis des Gesetzgebers zumal allein für nachlaufende Konstellationen erscheint nicht notwendig.

d) Gebietsänderungsverträge (s. a. Seite 20 ff)

Die Gemeinden stellen zutreffend fest, dass kein Gebietsänderungsvertrag nach den Regeln der Gemeindeordnung für die Eingemeindung zu schließen ist. Ein Gebietsänderungsvertrag nach der Gemeindeordnung regelt in erster Linie die Gebietsänderung selbst. Das ist hier überflüssig, weil die Gebietsänderung bereits durch Gesetz erfolgt.

Alle in der Stellungnahme genannten Themen, für die die Gemeinden angabegemäß dringend Verträge abschließen möchten, betreffen nicht einen Gebietsänderungsvertrag nach der Gemeindeordnung, sondern allgemeine öffentlich-rechtliche Verträge. Diese können im Rahmen der bestehenden Gesetze weiterhin frei geschlossen werden.

Der Begriff „Gebietsänderungsvertrag“ darf darüber hinaus nicht für die von den Gemeinden

zu schließenden Verträge verwendet werden, weil es sich nicht um Verträge nach § 15 und 16 GO handelt.

e) fehlende Anhörung der Ämter (s. a. Seite 5 ff.)

Die Anhörung wurde bereits durch den Innen- und Rechtsausschuss eingeleitet.

f) kurze Frist für die Anhörung (s. a. Seite 6 ff.)

Die reine Anhörungsfrist als solche mag zwar auf den ersten Blick kurz erscheinen. Gemäß Seite 7 der Stellungnahme war den Gemeinden jedoch spätestens am 25. Juni 2025 bekannt, dass das Amt Hohe Elbgeest im Gesetzesverfahren gehört wird. Auf Seite 8 (oben) wird auf die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes am 30. Juli 2025 hingewiesen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war eine Beschäftigung mit dem Gesetzentwurf durch die Ämter und Gemeinden möglich.

g) Belastungen

- **Straßenbaulast (s. a. Seite 11 ff)**

Die Stellungnahme stützt sich auf ein Schreiben des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr aus dem Jahr 1990. Zu berücksichtigen ist jedoch gerade auch die erneute Prüfung des MWVATT vom 3. Juni 2025, die den Gemeinden seit dem 3. Juli 2025 vorliegt. Das MWVATT kommt in seiner aktuellen rechtlichen Prüfung zu folgendem Ergebnis:

„Die Aussage im Schreiben des MWTV vom 26.11.1990, dass die Privatstraßen im Sachsenwald zu widmen sind, wenn der Wald eingemeindet wird, **wird nicht bestätigt**. Die Wanderwege müssen nicht zu öffentlichen Wegen werden. **Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Straßen, die der Anbindung der Enklaven an das öffentliche Straßennetz dienen, zu widmen sind.**

Um zu bewerten, ob einzelne Straßen zu öffentlichen Straßen gewidmet werden müssen, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hierbei kommt es auf Art und Umfang des öffentlichen Verkehrs auf der einzelnen Straße an. Es ist zu berücksichtigen, dass hier bisher keine Mängel in der Unterhaltung oder Einschränkungen in der Erschließung für die Anlieger bekannt sind und der Eigentümer der Straßen selbst keine Widmung anstrebt. Insofern könnte es eventuell ausreichen, ein Wegerecht zu vereinbaren, um die Anbindung der Enklaven abzusichern.“

Daraufhin hat der Kreis Herzogtum Lauenburg alle Straßen, die zu Enklaven führen, einzeln geprüft. Ergebnis ist, dass durchweg Wegerechte bestehen oder die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundstücke der Enklave auch Eigentümerin oder Eigentümer der Wege ist. Auch dieses Prüfergebnis wurde den Gemeinden bekannt gegeben.

Die anderen in der Stellungnahme einzeln aufgeführten Straßen werden hier zum ersten Mal

erwähnt. Eine Einzelfallprüfung war daher nicht möglich, aufgrund des oben genannten Prüfungsergebnisses des MWVATT im Zusammenhang mit dem Prüfergebnis des Kreises auch nicht erforderlich.

Hinzu kommt, dass in der Datenbank des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVerMGeo), die die Grundlage für die Gemeindestraßenkilometer nach § 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten) bildet, keine öffentlichen Straßen im Forstgutsbezirk Sachsenwald außer den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen hinterlegt sind. Im Rahmen der Prüfung der vor einem Jahr versehentlich an den Forstgutsbezirk Sachsenwald überwiesenen Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten ist dort festgestellt worden, dass es keine entsprechenden Widmungen gibt.

Auch wenn der Gutsbesitzer berechtigt gewesen sein sollte, öffentliche Wege zu schaffen, hat er dies offensichtlich nicht getan. Dadurch, dass er die Schlüsselzuweisungen für Straßenkilometer, deren Zuweisung noch nicht bestandskräftig war, zurückgezahlt hat, unterstreicht er durch konkudentes Handeln, dass es außer der Lindenallee, deren Öffentlichkeit mit Urteil vom 21. Juli 1965 festgestellt wurde, keine öffentlichen Straßen im Forstgutsbezirk Sachsenwald außer jenen in der o. g. Anderweitigen Straßenbaulast gibt.

Umso überraschender wirkt die Aufzählung auf Seite 4, nach der die Gemeinden davon ausgehen, dass Kosten für Widmungen von Straßen und Wegen auf sie zukämen. Die Gemeinden wurden im Gespräch am 21. Mai 2025 darauf hingewiesen, dass aus einer privaten Straße nur dann eine Gemeindestraße mit der Gemeinde als Straßenbaulastträger werden kann, wenn die Gemeinde aktiv Straßen widmet. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die Gemeinden offenbar planen, Privatstraßen im Sachsenwald zu widmen und damit öffentliche Straßen zu schaffen. Eine zwingende Folge der Eingemeindung ist das nicht.

- **Brandschutz** (s. a. Seite 13 ff)

Die Aufgabe des Feuerlöschwesens im Forstgutsbezirk ist durch Vertrag von 2001 auf die Gemeinde Aumühle übertragen. Der Forstgutsbezirk zahlt jährlich eine Vergütung an die Gemeinde. Der größte Teil des Sachsenwaldes wird in die Gemeinde Aumühle eingemeindet. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Brandschutz im Sachsenwald bisher gesichert war, der Forstgutsbezirk eine ausreichende Vergütung dafür geleistet hat und dass die Gemeinde Aumühle über eine ausreichende Ausstattung verfügt. Andernfalls hätte die Gemeinde ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können.

Die meisten Umlandgemeinden haben bereits Waldflächen auf ihrem Gemeindegebiet, daher ist die Befürchtung, nicht ausreichend für Waldflächen ausgestattet zu sein, nicht nachvollziehbar.

Dennoch werden die Feuerwehrbedarfspläne überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen. Wenn die zusätzlichen Flächen zusätzliche Punkte in den Feuerwehrbedarfsplänen ergeben, werden die Feuerwehren entsprechend ausgestattet sein müssen und aus der Feuerschutzsteuer durch den Kreis gefördert. Das ist das übliche Verfahren.

Die Planung zu der ICE-Strecke läuft seit mehreren Jahren und steht nicht im Zusammenhang mit der Eingemeindung.

- **Bauleitplanung/Flächennutzungspläne**

In der Stellungnahme werden die Begrifflichkeiten der Bauleitplanung und Flächennutzungspläne nicht jeweils stringent verwendet, hier ist zu unterscheiden: Bauleitplanung ist der Oberbegriff. Bauleitpläne sind der vorbereitende Flächennutzungsplan und der verbindliche Bebauungsplan. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

Auf Seite 10 der Stellungnahme stellen die Gemeinden fest, dass es keiner Bauleitplanung bedürfe, weil das Waldgebiet ohnehin nicht planmäßig bebaut werden solle. Dennoch werden auf den Seiten 4, 14 und 25 Kosten von über 500 T€ für die Erstellung von Flächennutzungsplänen geltend gemacht.

Festzuhalten ist, dass offensichtlich keine Bebauung vorgesehen ist und keine sonstige Nutzung des privaten Waldes vorzubereiten oder zu leiten ist. Ein Bebauungsplan ist demzufolge nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dagegen im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Da der private Wald augenscheinlich nicht entwickelt werden soll, ist die erforderliche Darstellung überschaubar.

Die aufnehmenden Gemeinden können entscheiden, ob sie einen Flächennutzungsplan in Gänze neu aufstellen oder nur Darstellungen für die aufgenommenen Flächen treffen.

Eine Ergänzung ist deutlich kostengünstiger und kann in der Regel durch das Amt selbst erstellt werden. Wenn sich die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheiden, einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, ist das ihr Recht, aber keine Rechtfertigung für die hohen Kosten, da es eine günstigere Alternative gibt. Auch kann als Berechnungsgrundlage hier nicht allein die Flächengröße dienen, sondern insbesondere der Aufwand, der für eine reine Waldfläche, die nicht entwickelt werden soll, gering ist.

- **Aufnahme § 11 FAG (Seite 15 unten/16 oben)**

Der Vergleich der Umlandgemeinden des Sachsenwaldes mit der Hochseeinsel Helgoland und den nordfriesischen Marschinseln und Halligen ist abwegig. Es existieren in Schleswig-Holstein mehrere Waldgebiete und auch ungleich große Gemeinden innerhalb eines Amtes. Die Situation der jetzt betroffenen Gemeinden unterscheidet sich deutlich von den Inseln und Halligen, für die § 11 FAG eine Sonderlösung vorsieht.

- **Änderungen zum 1.1.2026**

Die Gemeinden befürchten für den Brandschutz (Seite 14) und für die Berechnung der Grundsteuer A (Seite 25) eine zu kurze Frist der Umsetzung bis zum 1. Januar 2026.

Der Brandschutz für den gesamten Sachsenwald muss bereits jetzt ausreichend bestehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde Aumühle, die angemessen für den gesamten Wald ausgestattet sein muss, nicht vorübergehend bei Bedarf zur Unterstützung ausfahren sollte, wie es bei nachbarschaftlichen Feuerwehren üblich ist und derzeit auch praktiziert wird.

Die Festsetzung der Grundsteuer A muss nicht vor dem 1. Januar 2026, sondern kann rückwirkend erfolgen. Der befürchtete Zeitdruck besteht hier nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Frederik Hogrefe